

Verordnung über die Erweiterung des Warenkreises auf den Wochenmärkten in der Stadt Wermelskirchen vom 21.12.1999

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.4.1977 (GV NW S. 170/SGV NW 7101) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6.5.1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) wird von der Stadt Wermelskirchen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Dezember 1999 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf allen Wochenmärkten in der Stadt Wermelskirchen dürfen in Ergänzung der in § 67 (1) 1-3 aufgeführten Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
2. Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren,
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
4. Reinigungs- und Putzmittel,
5. Kurzwaren,
6. Toilettenartikel einfacher Art,
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen,
8. Textilien
9. Waren zum sofortigen Verzehr (Imbißwaren, alkoholfreie Getränke).

§ 2

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warenkreises auf den Wochenmärkten in der Stadt Wermelskirchen vom 19. Mai 1980 außer Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2019.